



Stadthaus
Büro des Grossen Gemeinderates
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiter: Dr. iur. RA David Rechsteiner
Juristischer Sekretär mbA
Direktwahl +41 43 259 25 76
Fax +41 43 259 42 98
david.rechsteiner@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1651/DR

STADT ILLNAU-EFFRETIKON		
PRÄSIDIALES		
Eing.: 26. Mai 2020		
geht an:	z.E.	z.K.

20. Mai 2020

Ausnahmebewilligung für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates der Stadt Illnau-Effretikon

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 haben Sie den Regierungsrat um eine Ausnahmebewilligung zwecks Wiederaufnahme der Sitzungen des Grossen Gemeinderates ersucht.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist der Regierungsrat zuständig (Art. 1 der Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie vom 1. April 2020). Er hat das Gesuch der Direktion der Justiz und des Innern zur direkten Erledigung zugewiesen.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die demokratischen Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage funktionieren, soweit dies die Umstände erlauben. Dieses öffentliche Interesse muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der Gesundheit der Bevölkerung, der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und insbesondere dem Schutz besonders gefährdeter Personen überwiegen. Zudem muss ein Schutzkonzept bestehen, das die in Art. 7 Bst. b der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) umschriebenen Präventionsmassnahmen erfüllt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so sind Sitzungen zulässig.

Da grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Tagung des Grossen Gemeinderates der Stadt Illnau-Effretikon besteht, wird die dafür notwendige Bewilligung erteilt. Dabei liegt es in der Verantwortung des Grossen Gemeinderates bzw. von dessen Büro, die Interessenabwägung vorzunehmen und zu prüfen, ob die geplanten Hygiene- und Schutzmassnahmen den Anforderungen des Bundes genügen. Diese Bewilligung gilt für alle Sitzungen während der Dauer des Veranstaltungsverbots. Sie umfasst auch den Einlass von Zuschauerinnen und Zuschauern, soweit die Vorschriften betreffend Hygiene und soziale Distanz auch im Zuschauerbereich eingehalten werden können.



Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Jacqueline Fehr

Kopie z.K. an: Gemeindeamt des Kantons Zürich

